

GESCHÄFTSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Vom 20.04.2024

Die Kammerversammlung ist die Hauptversammlung der gewählten Kammermitglieder der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden. Die Unterlagen sind rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Die Vorbereitung einer Kammerversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung auf Beschluss des Vorstandes und in Abstimmung mit den Ausschussvorsitzenden.

§ 2 Tagesordnung der Kammerversammlung

- (1) Bei Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt.
- (2) Der Vorstand kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (3) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Abstimmung über die Tagesordnung vorgebracht, begründet und abgestimmt werden.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen.

§ 3 Leitung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident beziehungsweise ein Vizepräsident oder ein vom Vorstand benanntes anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muss die Beschlussfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

§ 4 Worterteilung

- (1) Zutritt zur Sitzung haben alle Kammermitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die vom Vorstand geladenen Gäste.
- (2) Zum Wort berechtigt sind nur Mitglieder der Kammerversammlung, Mitglieder der Geschäftsführung sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (3) Mitarbeiter der Geschäftsstelle und geladene Gäste können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten, andere Personen nur mit Zustimmung der Kammerversammlung erhalten.
- (4) Wortmeldungen können mündlich erfolgen. Die Redner erhalten nach Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.
- (5) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - b) der Berichterstatter.
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch einen Ausschuss beantragen will,







- e) wer tatsächlich Berichtigungen zu geben hat,
- f) wer Schluss der Aussprache beantragen will.

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.

- (6) Der Berichterstatter erhält nach Schluss der Aussprache das Schlusswort.
- (7) Der Vorsitzende hat die Pflicht, einen Redner, der nicht zur Sache spricht, hierauf aufmerksam zu machen und ihm im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregeln des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 5 Redezeit

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, nicht länger als drei Minuten sprechen. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

§ 6 Anträge

- (1) Alle Anträge müssen von fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und dem Vorsitzenden schriftlich übergeben sowie der Versammlung alsbald mitgeteilt werden. Die Antragsteller erhalten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies unverzüglich der Versammlung mitzuteilen. Nach Schluss einer themenbezogenen Aussprache werden Anträge hierzu nicht mehr entgegengenommen.

§ 7 Schluss der Aussprache/Rednerliste

- (1) Schluss der Aussprache kann nur von Kammerversammlungsmitgliedern beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende gibt einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.
- (2) Schluss der Rednerliste kann nur von Kammerversammlungsmitgliedern beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende gibt einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Rednerliste das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag abgelehnt, bleibt die Rednerliste weiter offen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal die gestellten Anträge, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag vor dem minder weitergehenden und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug hat. Über die Abstimmungsfolge entscheidet der Vorsitzende. Widerspricht die einfache Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie die Abstimmungsfolge.
- (2) Das Stimmrecht haben nur Kammerversammlungsmitglieder.
- (3) Bei der Abstimmung gehen folgende Anträge allen übrigen Anträgen vor:





- a) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) der Antrag auf Schluss der Aussprache/Rednerliste,
- c) der Antrag auf Vertagung,
- d) der Antrag auf Vorstandsüberweisung,
- e) der Antrag auf Ausschussberatung

und zwar in vorstehender Reihenfolge.

- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel elektronisch oder durch Handheben. Wortmeldungen, Anträge auf namentliche oder schriftlich geheime Abstimmung können nicht mehr erfolgen, wenn die Abstimmung im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Leiter der Versammlung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen in der Satzung und der Wahlordnung.
- (7) Im Umlaufverfahren nach § 18 Absatz 2 der Satzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist der Antrag angenommen, wenn alle Mitglieder der Kammerversammlung beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Zweite Lesung

Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der abgegebenen Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder findet eine zweite Beratung und Beschlussfassung (zweite Lesung) statt.

§ 10 Schluss der Sitzung

Der Vorsitzende kann die Versammlung unterbrechen. Die Kammerversammlung wird beendet, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses entscheidet.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kammerversammlung werden Niederschriften angefertigt. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Diese werden den Kammerversammlungsmitgliedern möglichst digital und zeitnah zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch erhoben wird. Sie ist nicht öffentlich und darf nicht gegenüber Dritten ohne Zustimmung des Vorstandes bekannt gegeben werden.

§ 12 Anwendung der Geschäftsordnung für alle Gremien

(1) Diese Geschäftsordnung findet sinngemäß auf alle weiteren Gremien Anwendung. Diese beraten die Kammerversammlung und den Vorstand im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Mitglieder unterliegen keinerlei Weisungen. Die ehrenamtlich Tätigen haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.





- (2) Die Mitglieder dürfen Dritten gegenüber keine Erklärung über die im Gremium behandelten Angelegenheiten abgeben und sind insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Gremientätigkeit. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand der Ärztekammer genehmigen.
- (3) Jeder Ausschuss kann höchstens zwei Kammermitglieder kooptieren. Diese haben eine beratende Stimme. Ihnen wird eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsrichtlinie gewährt.
- (4) Sollten Vorstand oder Präsident bei ihren Entscheidungen die Empfehlungen eines Ausschusses nicht berücksichtigen, sind dem Ausschussvorsitzenden zeitnah die Gründe zu kommunizieren.

Die Geschäftsordnung gilt ab Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg vom 01.06.1991, zuletzt geändert in der Kammerversammlung am 07.12.1991 und die Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25.01.2019 außer Kraft.

